

## Informationsblatt Errichtung einer Grundwasserwärmepumpenanlage

### Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz

Für die Errichtung von Grundwasserwärmepumpenanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser und zur Wiedereinleitung in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich (§§ 8 ff Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Ein Erlaubnisverfahren nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist durchzuführen, wenn einer der nachfolgend aufgeführten Punkte zutrifft:

- Die thermische Nutzung (Heizung und/oder Kühlung) beträgt **mehr als 50 kJ/s** (= 50 kW)
- Das Grundstück liegt in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet
- Das Grundstück liegt in einer im Altlastenkataster eingetragenen Altlastenverdachtsfläche
- Das Grundwasser ist gespannt (das heißt es steht unter Druck)

Trifft dies nicht zu, ist ein Erlaubnisverfahren mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayWG durchzuführen. Dazu gibt es ein eigenes Informationsblatt.

**Für eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG sind folgende Unterlagen erforderlich:**

1. Antrag mit Unterschrift aller Grundstückseigentümer und mit Erläuterungen des Planfertigers, insbesondere Beschreibung der Anlage: Hydrogeologie, Grundwasser-Entnahmemenge (l/s und m<sup>3</sup>/a), Daten der Wärmepumpe, Durchsatz und Abkühlung, Sicherheitsdatenblatt des benutzten Kältemittels
2. Übersichtslageplan mit Vorhabenstandort M 1 : 25.000
3. Lageplan in dem der genaue Ort der Benutzung dargestellt ist (Entnahme- und Einleitungsstelle mit UTM-Koordinaten) M 1 : 1.000
4. Ausbaupläne Entnahmehrunden und Versickerungsanlage / Schluckbrunnen
5. Bohrprofile und Ergebnisse des Pumpversuchs und Sickerversuchs (Absenktrichter / Aufstaukegel)

6. Gutachten des amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg. Das Gutachten wird erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen im Laufe des Erlaubnisverfahrens erstellt.

Bei einer jährlichen Grundwasserentnahmemenge von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup>, kann gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich sein, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Bei einer jährlichen Grundwasserentnahmemenge von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Der Antrag ist mit den genannten Unterlagen in **3-facher Ausfertigung** bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstr. 15b, 93055 Regensburg, in schriftlicher Form einzureichen.

Hinsichtlich der Planvorgaben ist zu berücksichtigen, dass

- grundwasserstauende Schichten nicht durchbohrt werden dürfen
- das entnommene Wasser nur um maximal 6 Kelvin abgekühlt oder erwärmt werden darf (max. Einleittemperatur 20 °C).

Wir weisen darauf hin, dass die im Antrag gemachten Angaben Bestandteil der erteilten Erlaubnis sind und somit einzuhalten sind. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach dem Kostengesetz erhoben, sie hängt von der festgelegten Wasserentnahmemenge ab.

**Vor Antragstellung ist in der Regel ein Kurzpumpversuch zur Ermittlung der Ergiebigkeit des Grundwasserleiters und Ermittlung der Grundwasserabsenkung erforderlich. Die Errichtung eines Förder- und Schluckbrunnens ist gemäß § 49 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG dem Umweltamt der Stadt Regensburg einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Das Vorhaben sowie der Umfang des Vorhabens sind darzulegen. Die Arbeiten dürfen erst nach Bohrfreigabe der Stadt Regensburg bzw. nach Ablauf eines Monats nach Anzeige-Eingang begonnen werden.**

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Achter beim Umweltamt:  
(0941) 507-2312 oder [achter.elisabeth@regensburg.de](mailto:achter.elisabeth@regensburg.de).